

I. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Alveslohe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.02.2005 folgende I. Änderung zur Straßenreinigungssatzung vom 02.04.2004 erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m vom Schnee frei zu halten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten vergleichbaren Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

§ 2

Die I. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Alveslohe, den

gez. Kroll
Bürgermeister